

Modulprüfung aus Finanzrecht am 29. Januar 2025

Frau Sucher hat ihr Medizinstudium an der Universität Wien im Jahr 2010 abgeschlossen und war dann lange Zeit als Assistenzärztin, Fachärztin und schließlich als Oberärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde am Klinikum Klagenfurt tätig. Frau Sucher ist von den ständigen Nachtdiensten immer stärker angestrengt und so beschließt sie, im Jahr 2023 zu kündigen und sich selbständig zu machen. Sie scheidet aus dem Klinikum Ende Dezember 2023 aus und ist seit 1. März 2024 als Wahlärztin in der Klagenfurter Innenstadt tätig. Frau Sucher fragt sich, ob sie den Umstieg auf die selbstständige Tätigkeit für steuerliche Zwecke irgendwo melden muss.

Damit sie ihre Patienten und Patientinnen fachgerecht untersuchen kann, schafft sie sich im Februar 2024 einen Behandlungsstuhl für 4.800 Euro (inkl. USt) an, der im März 2024 geliefert wird. Aus ihrer Erfahrung weiß Frau Sucher, dass solche Stühle alle acht Jahre ausgetauscht werden müssen. Frau Sucher ist zwar eine herausragende Ärztin, sie hat jedoch noch keinen fixen Kundenstamm und rechnet daher im ersten Jahr mit einem Umsatz von 80.000 Euro. Frau Sucher hat in der Schule zwar „buchen“ gelernt, doch will sie sich den Aufwand eigentlich nicht antun und beschließt, keine Bücher zu führen.

Klären Sie Frau Sucher über die ertragsteuerrechtlichen und umsatzsteuerlichen Konsequenzen sowie die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen ihrer Selbständigkeit auf! (6,5 P)

Verfahrensrecht

Frau Sucher ist nach § 120 BAO verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt (FA Österreich Dienststelle Klagenfurt) anzuzeigen, dass sie eine selbständige Tätigkeit aufnimmt. (0,5 P) Denn die Aufnahme dieser Tätigkeit ist für die Begründung der persönlichen Abgabepflicht für die Einkommen- und Umsatzsteuer relevant. (0,5 P) Die Anzeige nach § 120 BAO ist gem § 121 BAO binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten. (0,5 ZP)

Umsatzsteuer

Frau Sucher ist Unternehmerin nach § 2 UStG, da sie als freiberuflich tätige HNO-Ärztin wirtschaftlich tätig ist. (0,5 P) Sie erbringt Heilleistungen, die steuerbar aber steuerbefreit nach § 6 (1) Z. 19 UStG sind. (0,5 P) Frau Sucher schafft den Behandlungsstuhl zwar für ihr Unternehmen an und die Leistung gilt als für das Unternehmen ausgeführt im Sinne von § 12 Abs. 2 Z. 2 UStG, denn der Behandlungsstuhl wird ausschließlich für steuerbare Ausgangsleistungen verwendet. (0,5 P) Doch ist der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 Z. 1 UStG ausgeschlossen, denn der Behandlungsstuhl wird ausschließlich für (unecht) steuerbefreite Leistungen verwendet. (0,5 P)

Ertragsteuern

Frau Sucher erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 2 iVm § 22 EStG), denn Frau Sucher kommt einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 22 Z. 1 lit b EStG nach. (0,5 P) Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgabenrechnung), denn Frau Sucher ist weder nach § 124 BAO iVm § 189 UGB noch nach § 125 BAO rechnungslegungspflichtig und führt auch nicht freiwillig Bücher. (0,5 P) Bei dem Behandlungsstuhl handelt es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut und kann folglich nicht sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd geltend gemacht werden. (0,5 P) Vielmehr ist es in das Anlagekartei aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 EStG), wodurch die Anschaffung gewinnneutral ist. (0,5 P) Erst die Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer wirkt sich gewinnmindernd aus. (0,5 P) Da der Stuhl gewöhnlich für acht Jahre verwendet werden kann, ist der Stuhl über acht Jahre abzuschreiben. (0,5 P) Der Stuhl wird im März in Betrieb genommen, daher kann Frau Sucher im Jahr 2024 eine AfA in Höhe von 600 Euro (AfA für das volle Jahr) geltend machen. (0,5 P) Da Frau Sucher keinen Vorsteuerabzug erhält, müssen auch die Vorsteuern in die AfA-Berechnung miteinfließen. (0,5 ZP) Anstelle der linearen AfA kann für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch eine degressive AfA iHv maximal

30 % des Restbuchwerts des Vorjahres geltend gemacht werden (§ 7 Abs 1a EStG). (0,5 ZP) Zusätzlich zur AfA kann auch der Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. (0,5 ZP) Denkbar wäre auch die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags gem § 10 Abs. 1 Z. 4 EStG. (0,5 ZP)

Frau Sucher hat ihr Schulwissen nicht vergessen, denn sie ist als Kommanditistin (beschränkt haftende Gesellschafterin) an der „Musik ist unser Leben“ KG beteiligt und führt für die KG die Bücher. Frau Sucher hat die Gesellschaft gemeinsam mit ihrer Mutter (Komplementärin – unbeschränkt haftende Gesellschafterin) aufgebaut. Sowohl Frau Sucher als auch ihre Mutter sind je zu 50% an der Gesellschaft beteiligt. Die KG hat sich darauf spezialisiert, alte Schallplatten zu verkaufen. Da Schallplatten wieder voll im Trend sind, hat die KG über die letzten Jahre konstante Umsatzerlöse in der Höhe von 850.000 Euro. Da die KG wirtschaftlich erfolgreich ist, werden Frau Sucher für ihre buchhalterische Tätigkeit pro Monat 5.500 Euro gewährt (fremdüblich wäre eine Vergütung in Höhe von 2.500 Euro). Im Jahr 2024 erzielt die KG einen Gewinn in Höhe von 350.000 Euro.

Welche ertragsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus ihrer Beteiligung an der „Musik ist unser Leben“ KG und ihrer Tätigkeit für diese (Berücksichtigen Sie die Ebene der Gesellschaft und die Gesellschafterinnenebene)? (5 P)

Ebene der Gesellschaft

Personengesellschaften werden nach dem österreichischen Ertragsteuerrecht transparent (Durchgriffsprinzip) besteuert, das bedeutet, sie sind selbst kein Besteuerungssubjekt. (0,5 P) Vielmehr wird der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft den Gesellschafterinnen zugerechnet. (0,5 P) Wenngleich die Personengesellschaft kein Steuersubjekt ist, wird der Gewinn auf Ebene der Gesellschaft berechnet. (0,5 P) Die Gesellschaft hat konstante Umsätze von 850.000 Euro und überschreitet die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach § 189 Abs 1 Z 3 UGB. (0,5 P) Die Gesellschaft ist folglich nach § 124 BAO iVm § 189 UGB rechnungslegungspflichtig (0,5 P); da sie auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt (0,5 P), ermittelt sie ihren Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG. (0,5 P)

Gesellschafterinnenebene: Frau Sucher

Frau Sucher erhält aus ihren Gewinnanteilen aus der Mitunternehmerschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Z. 2 EStG). (0,5 P) Die monatliche Vergütung in Höhe von 5.500 Euro für die buchhalterische Tätigkeit begründet einen Gewinnvoraus. (0,5 P) Die 66.000 Euro (12*5.500) stellen keine Betriebsausgaben auf Ebene der Gesellschaft dar. (0,5 P) Dass die Vergütung nicht dem Fremdvergleich entspricht, ist unbedeutend. (0,5 ZP)

Frau Sucher ist zu einer Pre-Christmas Party bei ihrer Freundin Andrea eingeladen. Da sie vergessen hat, ein Geschenk zu besorgen, fährt sie am Weg zur Party schnell beim Lager der „Musik ist unser Leben“ KG vorbei und nimmt eine Schallplatte mit Weihnachtsliedern mit. Frau Sucher ist sich sicher, dass Andrea sich freuen wird, sie hat gerade erst einen neuen Plattenspieler zum Geburtstag geschenkt bekommen. Die Schallplatte liegt schon etwas länger im Lager. Die „Musik ist unser Leben“ KG hat die Schallplatte 2019 besonders günstig von einem deutschen Unternehmen für 20 Euro (+ 4 Euro Umsatzsteuer) erworben. Die Umsatzsteuer hat die „Musik ist unser Leben“ KG im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemacht. Würde die „Musik ist unser Leben“ KG die Schallplatte heute einkaufen, ist wohl mit einem Preis von 30 Euro zu rechnen; als Teilwert wären 25 Euro anzusetzen; die „Musik ist unser Leben“ KG wollte die Schallplatte für 48 (inkl. USt) Euro verkaufen.

Welche umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Konsequenzen hat das Mitnehmen der Schallplatte aus dem Lager? (4,5 P)

Ertragsteuerrecht

Die Entnahme der Schallplatte stellt eine Entnahme gem § 6 Z 4 EStG dar, die den Gewinn nicht mindern darf. (0,5 P) Sie ist mit dem Teilwert (25 Euro) zu bewerten (0,5 P) und dem Gewinn hinzuzurechnen. (0,5 P)

Umsatzsteuerrecht

Die „Musik ist unser Leben“ KG ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht. (0,5 P) Die „Musik ist unser Leben“ KG hat für die Schallplatte im Zeitpunkt des Erwerbs einen Vorsteuerabzug geltend gemacht - da die Schallplatte nun nicht für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet wird, muss daher der Vorsteuerabzug im Wege des Entnahmeeigenverbrauchs korrigiert werden. (0,5 P) Konkret wird die Schallplatte für Zwecke verwendet, die außerhalb des Unternehmens liegen. (0,5 P) Frau Sucher schenkt die Schallplatte ihrer Freundin, dadurch wird die Schallplatte von der unternehmerischen Sphäre der Gesellschaft in die nicht-unternehmerische Sphäre der Gesellschafterin überführt. (0,5 P) Die Entnahme aus dem Unternehmen wird einer Lieferung gegen Entgelt im Sinne von § 3 Abs. 2 1 TS UStG gleichgestellt. (0,5 P) Als Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen (30 Euro) (§ 4 Abs. 8 UStG). (0,5 P) Das sind die Kosten, die im Zeitpunkt des Umsatzes aufzuwenden sind, um eine solche Schallplatte zu erhalten, also gerade nicht die historischen Einkaufskosten. (0,5 ZP)

Auf der Party trifft Frau Sucher Amelie, eine frühere Schulkollegin von ihr und Andrea. Amelie wohnt mittlerweile ausschließlich in München (Deutschland) und ist eine erfolgreiche Journalistin. Sie beklagt sich bei Frau Sucher, dass ihr Job zwar wahnsinnig fordernd und spannend ist, doch die Bezahlung im Vergleich zum Arbeitseinsatz viel zu niedrig ist. Sie setzt daher darauf, dass ein junges in Wien angesiedeltes Tech-Start-Up Unternehmen (in der Rechtsform einer GmbH), an dem sie letztes Jahr eine 5%-Beteiligung erworben hat, eine Erfolgsstory schreibt. Amelie ist auch ganz glücklich, dass ihr in diesem Jahr (2024) schon Gewinne iHv 5.000 Euro ausgeschüttet wurden. Amelie ist aber zornig, denn der österreichische Staat nimmt ihr mehr als ein Viertel des Gewinns weg. Sie ist sich sicher, dass das so nicht richtig ist. Andrea mischt sich in das Gespräch ein. Andrea ist Steuerberaterin und gibt Amelie recht, so viel darf Österreich nicht an Steuern erheben. Andrea hat auch gleich ihr Handy gezückt und liest Amelie Art. 10 des zwischen Österreich und Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens vor:

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar aber mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;

b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Andrea verspricht Amelie, sie nach Weihnachten anzurufen und ihr genau zu erklären, welche Schritte sie nun setzen muss.

Was wird Andrea Amelie am Telefon sagen – ist Amelie in Österreich steuerpflichtig?

Wie sind die Gewinne in Österreich zu besteuern? (7 P)

Amelie ist in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig, da sie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. (0,5 P) Amelie kann aber mit ihren österreichischen Einkunftsquellen in Österreich beschränkt steuerpflichtig sein. (0,5 P) Amelie werden im Rahmen der Gewinnausschüttung der GmbH Gewinnanteile (Dividenden) aus ihrer Beteiligung zugewiesen, hierdurch erhält sie Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 Z 1 lit a EStG. (0,5 P) Mit diesen Einkünften ist Amelie nur dann in Österreich beschränkt steuerpflichtig, wenn ein hinreichender Inlandsbezug nach § 98 EStG vorliegt. (0,5 P) Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von § 27 Abs. 2 Z. 1 EStG wird dies dann angenommen, wenn die ausschüttende Stelle Kapitalertragsteuer einzubehalten hat. (0,5 P) Nach § 93 Abs. 1 EStG unterliegen inländische Kapitaleinkünfte dem KESt-Abzug. (0,5 P) Die Kapitaleinkünfte sind dann inländisch, wenn sich die auszahlende Stelle im Inland befindet; bei Dividendenzahlungen aber auch immer dann, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich hat. (0,5 P) Nach § 95 Abs. 2 Z 1 lit a EStG ist das Tech-Start-Up Unternehmen zur Einbehaltung der KESt verpflichtet. (0,5 P) Folglich ist Amelie mit ihren Dividenden in Österreich beschränkt steuerpflichtig. (0,5 P) Nach § 27a Abs 1 Z 2 EStG ist der Sondersteuersatz von 27,5% anzuwenden. (0,5 P)

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland hat sich Österreich dazu verpflichtet, Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Steuersatz von

15% zu belasten, wenn die Beteiligung unter 10% liegt. (0,5 P) Da Amelie zu 5 % an dem Tech Unternehmen beteiligt ist, darf Österreich Amelies Dividende aus der Beteiligung an dem Tech Unternehmen nur mit einem Steuersatz von 15% belasten. (0,5 P) Die zu viel eingehobene Einkommensteuer (in Form der KEST) muss ihr zurückerstattet werden. (0,5 P) Hierfür ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig (§ 61 Abs 4 Z 1 BAO). (0,5 P)

Noch kurz vor Weihnachten erhält Frau Sucher Post von Herrn Weber, von ihm mietet Frau Sucher die Ordinationsräumlichkeiten. Er wünscht, dass die Miete für die Jahre 2025, 2026 und 2027 noch im Jahr 2024 gezahlt werden (insgesamt 50.000 Euro). Da Frau Sucher gerade eine Schenkung in Höhe von 75.000 Euro von ihrer Mutter erhalten hat, hat Frau Sucher genug Geld am Konto und überweist den Betrag sofort. Frau Sucher ärgert sich aber, dass ihre Tätigkeit nicht ertragreicher ist und beschließt, sich ab dem Jahr 2025 nur noch auf Schönheitsbehandlungen zu konzentrieren. Ihr liegen noch die Worte von ihrer Schulfreundin Amelie im Ohr „viele wollen eine Stupsnase und sind bereit, ein Vermögen dafür zu zahlen“. Aus diesem Grund hat Frau Sucher bereits direkt nach ihrem Studium eine Zusatzausbildung absolviert. Die Entscheidung wird wohl auch ihren Vermieter freuen, in den letzten Wochen hat er Frau Sucher immer wieder angerufen und gefragt, ob sie denn nicht Schönheitsbehandlungen anbieten könne, das wäre für ihn nämlich umsatzsteuerlich viel günstiger.

Wie sind die Zahlungen der Miete für die Jahre 2025, 2026 und 2027 im Jahr 2024 ertragsteuerrechtlich zu beurteilen?

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen sind mit dem Umstieg von Heilbehandlungen auf Schönheitsbehandlungen verbunden? Vergessen Sie nicht auf bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter!

Was ist damit gemeint, wenn der Vermieter meint, es sei „günstiger“ für ihn?

Welche verfahrensrechtlichen Implikationen hat die Schenkung an Frau Sucher? (9 P)

Vorauszahlung der Miete

Frau Sucher ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) - hier gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. (0,5 P) Daher wäre die Zahlung iHv 50.000 Euro grundsätzlich im Jahr 2024 gewinnwirksam. (0,5 P) Da es sich aber um Mietvorauszahlungen handelt, die nicht nur das laufende und das kommende Jahr betreffen, sind die Vorauszahlungen gem. § 4 Abs. 6 EStG iVm § 19 Abs 3 EStG gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlungen zu verteilen. (0,5 P) Im Jahr 2024 wirkt sich die Zahlung nicht auf den Gewinn aus, es handelt sich nur um Mietzahlungen für die Jahre 2025-2027. (0,5 P)

Schenkung

Die Schenkung ist nach § 121 a BAO anzuzeigen. (0,5 P) Der Wert von 50.000 Euro innerhalb eines Jahres zwischen Angehörigen wird überschritten. (0,5 P) Bargeld stellt gem § 121a Abs 1 Z 1 lit a BAO einen anzeigepflichtigen Vermögensgegenstand dar. (0,5 ZP)

Wechsel auf Schönheitsbehandlungen

Schönheitsbehandlungen gelten im Allgemeinen nicht als Heilbehandlungen, daher sind die Ausgangsleistungen von Frau Sucher nicht mehr unecht steuerbefreit, sondern steuerpflichtig. (0,5 P)

Behandlungsstuhl

Ab dem Jahr 2025 ändert sich das Nutzungsverhältnis des Behandlungsstuhls, weil dieser zu 100% für vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen verwendet wird und nicht mehr zu 100% für steuerfreie Leistungen. (0,5 P) Damit ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse und ein nicht geltend gemachter VStA kann nachgeholt werden. Dies erfolgt mittels positiver VSt Korrektur.

(0,5 P) Da es sich um ein bewegliches Gut des Anlagevermögens handelt beträgt der Berichtigungszeitraum für die VSt 5 Jahre. (0,5 P) Ausgangspunkt ist das Jahr der Anschaffung. (0,5 P) Für jedes Jahr kann max $\frac{1}{5}$ der VSt korrigiert werden - hier ein Fünftel von 800 also 160. (0,5 P) Da sich die Nutzung von 0% auf 100% erhöht hat, können 100% von $\frac{1}{5}$ von 800 korrigiert werden. Ab dem Jahr 2025 können daher jährlich (bis zum Jahr 2028) EUR 160 im Wege einer positiven Vorsteuerkorrektur nachgeholt werden. (0,5 P)

Miete

Ab dem Jahr 2025 kann der Vermieter von Frau Sucher auf Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 UStG optieren. (0,5 P) Eine Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung von Gebäuden zu Nichtwohnzwecken ist nur dann zulässig, wenn der Mieter selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. (0,5 P) Solange Frau Sucher rein unecht steuerbefreite Heilbehandlungen erbringt, war dies nicht der Fall. Mit der Ausführung von Schönheitsbehandlungen ist dies aber nun möglich. (0,5 P) Durch Ausübung der Option unterliegt die Vermietung dem 20% Steuersatz. (0,5 P) Der Vermieter ist aber zum Vorsteuerabzug in Bezug auf alle Eingangsleistungen (und ev. Vorsteuerkorrektur) berechtigt. (0,5 P)

Damit die Ordination auch dem Standard der neuen Klientel entspricht, bestellt Frau Sucher drei Flat-Screens, auf denen in Dauerschleife Fotos von Operationsergebnissen von Frau Sucher gezeigt werden. Die Flat-Screens kauft Frau Sucher unter Angabe ihrer österreichischen UID beim deutschen Unternehmer Flat-Max. Da diese zurzeit sehr gefragt sind, hat Flat-Max die Bildschirme nicht auf Lager und muss sie unter Bekanntgabe seiner deutschen UID beim niederländischen Großhändler Screen-World bestellen. Um Zeit und Kosten zu sparen, liefert Screen-World die Bildschirme direkt zu Frau Sucher nach Klagenfurt. Den Lieferdienst beauftragt Screen-World, nachdem klar war, dass die Bildschirme auf Lager sind.

Wie ist dieser Vorgang aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beurteilen? Gibt es besondere Regelungen für solche Konstellationen? Gehen Sie dabei davon aus, dass allfällig vorgesehene Form- und Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. (4,5 P)

Es liegt hier ein umsatzsteuerliches Dreiecksgeschäft nach Art. 25 BMR vor (0,5 P), denn Waren werden zwischen drei Unternehmern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten verkauft (0,5 P) und es liegt nur eine Beförderung vor. (0,5 P) Die Lieferung von Screen-World an Flat-Max ist die bewegte Lieferung (0,5 P), weil Screen-World die Lieferung veranlasst. (0,5 ZP) Die Lieferung von Flat-Max an Frau Sucher ist die ruhende Lieferung. (0,5 P) Die bewegte Lieferung ist nach Art. 3 Abs. 8 BMR grundsätzlich in Österreich steuerbar (wo die Beförderung endet). (0,5 P) Nach Art. 25 Abs. 3 ist dieser innergemeinschaftliche Erwerb in Österreich befreit, wenn die Voraussetzungen des Dreiecksgeschäfts und die Formalkriterien erfüllt sind. (0,5 P) Zudem liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb nach Art. 3 Abs. 8 S 2 BMR auch in Deutschland vor, da Screen World mit seiner deutschen UID auftritt. (0,5 ZP) Nach Art. 25 Abs. 2 gilt dieser zweite innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland aber als besteuert, wenn Screen-World nachweist, dass ein Dreiecksgeschäft vorliegt. (0,5 ZP) Die ruhende Lieferung an Frau Sucher ist nach § 3 Abs. 7 UStG in Österreich steuerbar (wo die Verfügungsmacht übergeht). (0,5 P) Nach Art. 25 Abs. 5 wird die Steuer von Frau Sucher geschuldet. (0,5 P)

Da Frau Sucher sofort viele Patienten und Patientinnen gewinnen konnte, verdient sie mehr Geld als gedacht und lädt ihre Freundin Andrea in ein teures 5-Sterne Hotel nach Kitzbühel ein. Als Frau Sucher Andrea am 2. März 2025 mit dem Auto abholt, um nach Tirol zu fahren, ärgert sich Andrea gerade fürchterlich. Sie hat vergessen, den Bescheid anzuschauen, der ihr via Finanzonline zugestellt wurde. Ihre Fortbildungskosten wurden nicht anerkannt. Andrea will sich dagegen wehren. Hierfür hat sie noch bis zum 8. März Zeit. Da Andrea und Frau Sucher am 6. März vom Urlaub zurückkommen, beschließt sie, den Laptop zuzuklappen und alles nach dem Urlaub zu erledigen – es ist schließlich genug Zeit. Auf der Skipiste wird Andrea von einem rücksichtslosen Skifahrer angefahren und landet im Krankenhaus. Der schwere Oberschenkelbruch muss operiert werden. Sie kann das Krankenhaus erst am 15. März verlassen.

Kann sich Andrea nach ihrem Skiunfall gegen den Bescheid zur Wehr setzen? (3 P)

Andrea wollte gegen den Bescheid eine Bescheidbeschwerde nach § 245 BAO erheben. Da die Monatsfrist mit 8. März verstrichen ist, ist dies nicht mehr möglich. (0,5 P) Andrea kann aber einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 308 BAO stellen. (0,5 P) Ein solcher Antrag ist möglich, wenn eine Frist aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses versäumt wurde. (0,5 P) Ein Skiunfall mit Krankenhausaufenthalt ist ein solches Ereignis. (0,5 P) Den Antrag kann Andrea binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses stellen. (0,5 P) Spätestens gleichzeitig mit dem Antrag ist auch die versäumte Handlung (also die Bescheidbeschwerde) nachzuholen. (0,5 P)

Im Krankenhaus plagen Andrea zwar die Schmerzen sehr, doch kann sie es nicht lassen und liest zum Zeitvertreib die Zeitung. Auf Seite 3 steht als Überschrift „Das Umsatzsteuerkarussell kostet dem Staat ein Vermögen“. Andrea ist ganz erstaunt, dass der österreichische Gesetzgeber hier nicht „einschreitet“.

Was ist ein Umsatzsteuerkarussell?

Wie funktioniert es?

Gibt es Lösungen, dem Problem Herr zu werden? Und kann der österreichische Gesetzgeber alleine agieren? (4,5 P)

Das Umsatzsteuerkarussell ist eine Form des Betrugs im Bereich der Umsatzsteuer. (0,5 P) Klassisch werden teure Kleinwaren (wie Handys) zwischen mindestens drei Unternehmern in zwei MS versendet. (0,5 P) Das Umsatzsteuerkarussell funktioniert durch ein Zusammenspiel der Besteuerung von grenzüberschreitenden Warenlieferungen und der Besteuerung von rein nationalen Warenlieferungen. (0,5 P) Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen wird die Ware steuerfrei von einem MS in den anderen verbracht, der Empfänger ist zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet (igE) und im rein nationalen Kontext ist es der Leistende, der die Umsatzsteuer abführen muss; somit kommt es zur Zentrierung auf eine Person bei zwei steuerbaren Tatbeständen. (0,5 P) Kommt dieser Unternehmer seinen Pflichten nicht nach, bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger weiterhin unberührt. (0,5 P) Es sei denn, man kann nachweisen, dass dieser Unternehmer wusste oder wissen hätte müssen, dass er in einen Betrug involviert ist (§ 12 Abs. 14 UStG). (0,5 P) Bisweilen gibt es nur die Möglichkeit bei bestimmten, besonders betrugsanfälligen Gütern vom Reverse-Charge Verfahren Gebrauch zu machen. (0,5 P) Zudem hat die Kommission vorgeschlagen auf das Definitive USt-System umzusteigen, wodurch grenzüberschreitende Warenlieferungen wie rein nationale behandelt werden würden. (0,5 P) Da das Umsatzsteuerrecht nahezu voll harmonisiert ist, darf der österreichische Gesetzgeber nur in dem Rahmen tätig werden, der ihm von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und der EU-DVO gegeben wird. (0,5 P)

Frau Sucher wird einfach alles zu viel. Sie will ihr Leben mehr genießen und beschließt, kürzer zu treten. Als erste Tat beschließt sie daher, fast alle Anteile an der „Musik ist unser Leben“ KG an ihre Mutter zu verkaufen. Frau Sucher behält nur noch 3% der Anteile. Hierfür erhält Frau Sucher 450.000 Euro. Die „Musik ist unser Leben“ KG ist schon lange Eigentümerin einer Liegenschaft (als Bauland gewidmet) in St. Veit (Kärnten). Die Liegenschaft hat einen Grundstückswert von 1 Million Euro. Frau Sucher ruft ihre Freundin und Steuerberaterin Andrea an und fragt sie, ob denn dieser Vorgang grunderwerbsteuerrechtliche Implikationen hat und wie hoch die Steuerbelastung ausfallen wird. Da Frau Sucher Andrea gerade am Telefon hat, möchte sie auch wissen, ob es für die Grunderwerbsteuer einen Unterschied macht, wenn sie ihrer Mutter die Anteile schenken würde.

Welche grunderwerbsteuerrechtlichen Implikationen hat der Verkauf der Gesellschaftsanteile (ertragsteuerrechtliche Konsequenzen sind mit Blick auf den Verkauf der Anteile nicht zu beleuchten)?

Was wird Andrea antworten? (4 P)

Grunderwerbsteuer

*Durch den Verkauf der Anteile von Frau Sucher an ihre Mutter liegt ein Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG (Anteilsvereinigung) vor (0,5 P), denn zum Vermögen der KG gehört ein inländisches Grundstück (0,5 P) und durch die Übertragung werden 97% aller Anteile am Gesellschaftsvermögen in der Hand der Erwerberin (der Mutter) vereinigt. (0,5 P) Im Fall der Anteilsvereinigung greift die Sonderbestimmung von § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c GrEStG (0,5 P), weshalb der Steuersatz von 0,5% anzuwenden ist. (0,5 P) Als Bemessungsgrundlage kommt gem. § 4 Abs 1 GrEStG der Grundstückswert zur Anwendung. (0,5 P) Eine Überprüfung dahingehend, ob es sich um einen entgeltlichen, unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Vorgang handelt, braucht es daher nicht. (0,5 P) Die Grunderwerbsteuer beträgt $1.000.0000 * 0,005 = 5000$ (0,5 P). Steuerschuldnerin ist die KG. (0,5 ZP)*

Gesamteindruck [2]

Gesamt: 50 Punkte + 6 Zusatzpunkte